



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.069/1-V/2/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	15 - GE 9 89
Datum:	10. APR. 1989
Verteilt	14. APR. 1989 <i>Dist</i>

H. J. J. J.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dossi

2740

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den vom
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, GZ 31.400/59-V/3/89
vom 21. Februar 1989, übersandten, im Betreff genannten
Entwürfen.

4. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nurmeis



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.069/1-V/2/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dossi

2740

31.400/59-V/3/89
21. Februar 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Verfassungsdienst nimmt zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird:

Zu Z 2 (und 3) (§§ 31 Abs. 5 und 40 Abs. 4a):

Das Wort "bzw." könnte durch "oder" ersetzt werden.

1. Zu Z 4 (§ 62b):

Folgt man der - in den Erläuterungen als Anlaß für die gegenständliche Novellierung angegebenen - do. Wortinterpretation des § 62b, so würde die nunmehr vorgeschlagene Formulierung umgekehrt die rechtliche Verselbständigung eines einzigen Betriebsteiles nicht zweifelsfrei umfassen. Unter Zugrundelegung der do.

Wortinterpretation müßte diese Bestimmung, um beide Möglichkeiten zu erfassen, daher wie folgt lauten:

"Wird ein Betriebsteil oder werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil oder diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil oder in diesen Teilen, ...".

Wenn man jedoch davon ausgeht, daß auch die rechtliche Verselbständigung mehrerer Betriebsteile eines Unternehmens nichts anderes als die Verselbständigung mehrerer einzelner Betriebsteile darstellt, so könnte nach Ansicht des Verfassungsdienstes eine Novellierung des § 62b überhaupt unterbleiben.

2. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil sollte die Kompetenzgrundlage angegeben werden.

In der vorletzten Zeile der Erläuterungen zu Z 3 (§ 40) hätte es "§ 40 Abs. 5" zu lauten.

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird:

Den Erläuterungen wäre ein Vorblatt voranzustellen. Ferner wäre eine Aussage über die Kompetenzgrundlage zu treffen.

Der Art. II Abs. 2 wäre mit Erläuterungen zu versehen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.

4. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neumeier